

zwischen dem Träger der Einrichtung

Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V., c/o Scheller, Zum Aubach 13, 23996 Dambeck

Die Adresse der Einrichtung ist: Töpferweg 8, 23996 Dambeck

und

Name des Erziehungsberechtigten 1

Name des Erziehungsberechtigten 2

Anschrift des Erziehungsberechtigten 1

falls abweichend Anschrift des Erziehungsberechtigten 2

Telefon (privat / Handy / dienstlich / e-Mail)

über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der Kindergartengruppe des Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen ab dem

Das Kind wird betreut: ganztags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
 teilzeit in der Zeit von 8:00 Uhr – 14:00 Uhr

Name des Kindes

geb.am

in

Straße

Wohnort, PLZ

Konfession

Staatsangehörigkeit

Die Aufnahme des Kindes wird rechtsgültig nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, des Erklärungsnachweises der Erziehungsberechtigten (siehe Anlage 2), der Vorlage des ärztlichen Untersuchungsberichtes (siehe Anlage 5), einer Kopie des Impfpasses sowie vollständigen Angaben zu sonstigen Erkrankungen, ggf. Kopie der Unterlagen wie Allergiepass o.ä. und der Vorlage der Bedarfsbestätigung der Wohnsitzgemeinde. Der Betreuungsvertrag gilt gleichzeitig als Kindergartenordnung.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich Änderungen der Anschrift, der Telefonnummern oder der Personensorge unverzüglich mitzuteilen. Dadurch sind Sie bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen immer erreichbar.

Im Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Das Angebot des Natur- und Waldkindergartens unterliegt den Ausführungen des gültigen Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der entsprechenden Satzung des Trägers und den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Natur- und Waldkindergartens sind in der Konzeption ausführlich behandelt.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: von 8:00 Uhr – 16.00Uhr

Im Interesse der Kinder und der Gruppe sollte der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Bringzeiten nach 8.30 Uhr und Abholzeiten vor 14 Uhr werden mit den pädagogischen Fachkräften abgesprochen um einen störungsfreien Waldtag für alle Kinder zu gewährleisten.

Ferien

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung (Sommer, Weihnachten) und der zusätzlichen Schließzeiten, geöffnet. Zusätzliche Schließzeiten können sich für den Natur- und Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung oder Fachkräftemangel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben, nach Anhörung des Elternbeirates, dem Träger vorbehalten. Die Ferien des Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen werden durch den Träger festgelegt und mit den Schulferien abgeglichen. Im Betreuungsjahr bleibt der Natur- und Waldkindergarten in der Regel 4-5 Wochen geschlossen (3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien, und voraussichtlich ein weitere Woche).

Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Hier sind besonders unterschiedliche Wettereinflüsse wie Gewitter, Sturm, Schneebruch, Astbruch, Gefahren durch den Jagdbetrieb wie Hochsitze sowie gesundheitliche Gefahren zu nennen. Es handelt sich dabei vor allem um FSME sowie Lyme-Borreliose verursacht durch Zeckenbisse, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut und Wundstarrkrampf. Zur Vorbeugung von Borreliose ist es wichtig, dass eine Zecke gleich nach Sichtung exakt entfernt wird (siehe Anlage 2 „Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten“). Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken u.s.w.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine Beratung durch einen Arzt oder durch das Gesundheitsamt empfohlen.

Ausrüstung und Sicherheit

Um Gefahren für die Gesundheit der Kinder und der Allgemeinheit vorbeugen zu können, werden von der Einrichtung die entsprechenden Auflagen des Gesundheitsamtes, des Lebensmittelüberwachungsamtes sowie der Unfallkasse berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden u. a. für die Gruppe ausreichendes Material zur Erste-Hilfe-Versorgung, ein Mobiltelefon, frisches Wasser sowie biologisch abbaubare Seife und Nagelbürste zur Handhygiene mitführen. Darüber hinaus gelten für die Kinder und Mitarbeiter bestimmte Verhaltensregeln.

Ärztliche Untersuchung

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist durch die berechtigten eine ärztliche oder amtärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Waldkindergartens vorzulegen.

Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder ab einem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.

Entsprechend des Masernschutzgesetzes (siehe Anhang 9) vom 10. Februar 2020 müssen alle Kinder ab einem Jahr eine Masern-Schutzimpfung oder ein ärztliches Zeugnis über eine Masern-Immunität nachweisen. Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutz-Impfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern nachweisen. Mit dem Impfpass, dem Kinderuntersuchungsheft oder einem ärztlichen Attest kann die Impfung bzw. die bereits erlittene Krankheit oder ein Ausschlussgrund nachgewiesen werden. Auch die Bestätigung durch eine zuvor besuchte Einrichtung ist zulässig.

Ansonsten gibt es für die Aufnahme in den Natur- und Waldkindergarten keine einheitliche Impfempfehlung. Es wird empfohlen, sich hierfür durch einen Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen. Wir weisen auf die Tetanus-, die Hepatitis A/B- sowie auf die FSME-Impfung hin.

Krankheitsfälle der Kinder

Wenn ein Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, ist der Natur- und Waldkindergarten Dambecker Seen unter folgender Telefonnummer zu benachrichtigen: _____ Kinder, die trotz Krankheit im Natur- und Waldkindergarten erscheinen, können von dem Fachpersonal zurückgewiesen werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Einrichtung kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Wir weisen besonders auf die Ausführungen zum Infektionsschutzgesetzes in der Anlage I hin.

Ärztlich verordnete Medikamente

Manche Kinder müssen regelmäßig ein Medikament einnehmen, andere sollen bei bestimmten Beschwerden ein Medikament erhalten. Für die Verabreichung eines Medikamentes durch das Fachpersonal wird eine schriftliche Verordnung eines Arztes benötigt.

Kleidung

Im Wald ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

In der warmen Jahreszeit:

- Arme und Beine sollten zum Schutz vor Zecken, Brennnesseln und Verletzungen bedeckt sein.
- Kopfbedeckung
- festes Schuhwerk
- leichte bequeme Kleidung
- **Bei Regen:**

wasserdichte Schuhe, möglichst Gummistiefel

wasserdichte Kleidung (Matschhose und Regenjacke)

Schneeanzug

- **In der kalten Jahreszeit:**

warme, wasserdichte Stiefel

wasserdichte Handschuhe

Mütze

Wollunterwäsche

Essen

Vor dem Essen in der Natur werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen.

Das Essen (Frühstück, Mittag und Vesper) wird täglich frisch von unserem Essenslieferanten Gut Saunstorf geliefert. Die Eltern zahlen einen Pauschalbetrag von aktuell 100 Euro/Monat an den Träger Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.. Laut KiföG sind die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, eine vollwertige Ernährung während des gesamten Betreuungszeitraumes der Kinder anzubieten.

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeit, beim Einrichten der Schutzhütte sowie bei der Gestaltung des Außengeländes Bestandteil der Elternarbeit, ohne welche eine Elterninitiative nicht existieren kann. Des weiteren gehört es zu den regelmäßigen Aufgaben, die Schutzhütte zu putzen, das Gelände zu pflegen usw. Konkrete Aufgaben werden durch das pädagogische Team bzw. den Elternbeirat oder den Vorstand vorgegeben.

Elternbeirat/Elternversammlung/Jahreshauptversammlung

Die Erziehungsberechtigten werden durch den Elternbeirat an der Arbeit des Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen beteiligt. Bei einzügigen Kindergärten ist die Elternschaft der Elternbeirat. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Vereins Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V. sowie die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

Betreuung und Aufsicht

Die Gruppengröße des Waldkindergartens liegt bei 15 (max. 18) Kindern. Die Gruppe wird von vier Fachkräften und zeitweise von Bundesfreiwilligendienstlern/innen oder Praktikanten/innen begleitet. Bei Krank-

heit oder sonstigen Verhinderungen kommen Vertretungskräfte zum Einsatz. Gegebenenfalls kann eine solche Vertretung innerhalb der Einrichtung nach Absprache durch Erziehungsberechtigte durchgeführt werden. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals bzw. des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür der Leitung eine schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2 „Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten“).

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, und bei allen Ausflügen unfallversichert. Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Rückweg vom Kindergarten eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Ebenso wird der Abschluss einer Privaten Unfallversicherung empfohlen.

Elternbeiträge

Seit Januar 2020 entfallen in Mecklenburg-Vorpommern die Elternbeiträge.

Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Natur- und Waldkindergarten Dambecker Seen ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.. Zur Förderung unserer Arbeit empfehlen wir, dass beide Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein werden. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 50 Euro.

Beendigung und Ausschluss

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule aufgenommen wird.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende

unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Die Kündigung eines Kindes kann geboten sein, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen den Betreuungsvertrag vorliegen, oder wenn es die Erziehungssituation der Gruppe erfordert.

Der Betreuungsvertrag wurde zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Wir Eltern bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir nicht mit ausgrenzendem, Menschen verachtendem, extremistischem oder rassistischem Gedankengut sympathisieren.

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.

Anlage 1: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Anlage 2: Informationsblatt Masernschutzgesetz

Anlage 3: Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten

Anlage 4: Einzugsermächtigung

Anlage 5: Haftungsausschluss

Anlage 6: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Anlage 7: Informationsblatt „Gefahren im Wald“

Anlage 8: Einverständniserklärung für Ausflüge

Anlage 9: Merkblatt Datenschutz

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz, für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5/S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann den Kindergarten besucht, kann es andere Kinder und Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfSG bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht .

Nach Beendigung der Krankheit und Vorlage eines ärztlichen Attestes (bei den unter 1. genannten Krankheiten nach Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes) kann Ihr Kind den Kindergarten wieder besuchen. (s. auch Betreuungsvertrag/Kindergartenordnung unter Krankheitsfälle der Kinder)

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Deshalb bestehen in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag u. a. besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem IfSG verbietet. Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, d. h. dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erwachsene angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere Kinder und Erwachsene angesteckt werden können.

Das IfSG gebietet deshalb, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Erreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer der hier genannten Gemeinschaftseinrichtung betreut/gefördert werden oder tätig sind, müssen den Impfschutz nachweisen.

I. Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) sowie Kindertagespflege

Alle Personen, die vor dem 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut/gefördert werden oder tätig sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

Alle Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder ein ärztliches Zeugnis über eine Masern-Immunität nachweisen. Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern nachweisen. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Beschäftigte von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirmen).

Bei Kindern unter 1 Jahr ist kein Nachweis für einen Masernschutz notwendig. Sie können auch ohne Nachweis aufgenommen und betreut/gefördert werden. Es muss keine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes erfolgen.

Bei Kindern ab einem Jahr, aber unter zwei Jahren hat eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes zu erfolgen, wenn keine Masernschutzimpfung (und auch keine Masern-Immunität) nachgewiesen wird.

Bei Personen ab 2 Jahren hat eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes zu erfolgen, wenn nicht 2 Masernschutzimpfungen oder alternativ keine Masern-Immunität nachgewiesen wird.

Die Verantwortlichkeit für die Impfstatus-Kontrolle der zu betreuenden/fördernden Kinder wie auch der Beschäftigten liegt bei der Leitung der jeweiligen Kindertages-einrichtung bzw. der Tagespflegeperson. Auf die Nachkontrolle der 1- bis 2-jährigen Kinder ist selbstständig zu achten!

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreut/gefördert noch in diesen tätig werden.

Bei einem Wechsel der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt eine Bestätigung durch die/den Leiter*in der vorhergehenden Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat. Hierfür wird vom Land ein Muster einer formlosen Bescheinigung zur Verfügung gestellt, die von der Einrichtung auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Die Kindertagespflege ist hiervon ausgenommen.

Für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege kann bei Bedarf ein Informationsposter zur Verfügung gestellt werden, das unter www.mv-impft.de als Datei kostenlos heruntergeladen oder postalisch zugesandt werden kann.

Erklärungsnachweis der Erziehungsberechtigten

für _____
(Name + Geburtsdatum des Kindes)

Erklärungsnachweis für Adressenveröffentlichungen

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass meine Adressen- und Telefonnummernangaben (z.B. zum Erstellen einer Adressenliste oder Telefonkette) an andere Eltern weitergegeben werden dürfen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Adresse: Ja Nein

Telefonnummer: Ja Nein

Erklärungsnachweis für die Entwicklungsdokumentation

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass (zutreffendes bitte ankreuzen):

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

Ja Nein

für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die mein Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

Ja Nein

Fotos, auf denen mein Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

Ja Nein

Erklärungsnachweis für Bildveröffentlichungen

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass fotografische Aufnahmen meines Kindes erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen für (zutreffendes bitte ankreuzen):

Aushang im Kindergarten: Ja Nein

Homepage: Ja Nein

Facebookseite: Ja Nein

Zeitung: Ja Nein

Erklärungsnachweis für Weitergabe digitaler Fotos:

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass digitales Fotos auf denen mein Kind mit anderen Kindern abge-lichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen.

Ja Nein

Erklärungsnachweis für den Aushang des Geburtsdatums

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass das Geburtsdatum meines Kindes im Kindergarten ausge-hängt werden kann (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Erklärungsnachweis für das Abholen vom Kindergarten

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass das oben genannte Kind von folgenden Personen abgeholt wer-den darf:

Name der berechtigten Person + Zugehörigkeit zum Kind (NachbarIn / Großeltern / ect.)

Das Kind darf alleine nach Hause gehen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Erklärungsnachweis für Zeckenbehandlung

Ich gebe hiermit mein Einverständnis, dass das Fachpersonal eine Zecke sofort nach Sichtung entfernen darf (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja Nein

Im Notfall kann/können auch folgende Person(en) angerufen werden/ geschäftliche Tele-fonnummer der Erziehungsberechtigten:

Notfallkontakte

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung

Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V., c/o Scheller, Zum Aubach 13, 23996 Dambeck

Gläubiger Identifikationsnummer: DE27ZZZ00002207882

Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige/n den Verein Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V., alle zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Haftungsausschluss

1. Ökosystembedingt treten im Wald Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auf. Auch gesunde oder nicht vorgeschädigte Bäume oder Baumteile besitzen eine natürliche Versagerungsrate. Dies sind daher typische und von vornherein einzukalkulierende Risiken, die jeder auf sich nimmt, der den Wald betritt. Innerhalb des Waldes besteht daher ökosystembedingt eine Gefährdung für Personen und Sachen. Diese Gefährdung steigt überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Den Erziehungsberechtigten ist dieses Gefahrenpotenzial bewusst und bekannt.

2. Um einen geregelten und möglichst sicheren Aufenthalt im Wald gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich die Kindergartenordnung einzuhalten. Diese sowie die Merkblätter „Gefahren im Wald“ (siehe Anlage 6) sowie zu Zecken und Fuchsbandwurm (siehe Anlage 8) sind Bestandteil der Rechtsbeziehung zum Natur- und Waldkindergarten Dambecker Seen. Den Erziehungsberechtigten sind genannten Unterlagen und Informationen bekannt und werden ausdrücklich als verbindlich anerkannt.

3. Das Betreten des Waldes und der Freien Natur durch die Teilnehmer des Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen (Kinder, Eltern, Erzieherinnen, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.

Auf § 28 Abs. 1 L Wald G des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird hingewiesen.

Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Vereins werden durch die Aufnahme des Kindes in den Natur- und Waldkindergarten - vorbehaltlich anderen Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage innerhalb der Waldbestände auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle eines Unfalls durch die oben in Ziffer 1 beschriebenen ökosystembedingten Gefahren oder einer Infektion durch die in Ziffer 2 i.V. mit dem Merkblatt „Gefahren im Wald“ (siehe Anlage 6) sowie den Merkblättern zu Zecken und Fuchsbandwurm (siehe Anlage 8) beschriebenen natürlichen Begebenheiten, können weder der Verein noch die pädagogischen Fachkräfte haftbar gemacht werden.

Die Kindergartenordnung ist einzuhalten. Hiermit erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten

Bescheinigung zur Vorlage im Kindergarten

(Von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen)

Bei _____
Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

- bestehen keine ärztlichen Einwände gegen den Besuch eines Natur- und Waldkindergartens.
- wurde die letzte altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung („U“) wahrgenommen.
- hat mit den Erziehungsberechtigten eine Impfberatung gemäß IfSG § 34, Absatz 10a stattgefunden.

Ort, Datum Unterschrift/Stempel der Ärztin/des Arztes

----- hier abtrennen

Mitteilung an die örtliche Gesundheitsbehörde (Ggf. von den Sorgeberechtigten auszufüllen)

Trotz unserer nachdrücklichen Bitte war

Name, Vorname, Praxisanschrift des Arztes/der Ärztin

nicht bereit, für unser Kind _____
Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

eine Impfberatung gemäß IfSG § 34, Absatz 10a unabhängig von dem Vornehmen einer Impfung

- durchzuführen.
- zu dokumentieren.

Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Informationsblatt „Gefahren im Wald“

1. Das Wetter

Im allgemeinen sind sich Erwachsene einig, dass frische Luft den Kindern gut tut. Da in manchen Jahreszeiten das Wetter eher feucht und kalt ist, bleibt bei manchen Eltern die Sorge um die Kinder. Erfahrungen in Waldkindergärten zeigen aber, dass Kinder viel wetterfester sind, als besorgte Erwachsene glauben, vorausgesetzt sie sind angemessen gekleidet. Kinder stecken voller Bewegungsfreude, sie laufen sich im wahrsten Sinne des Wortes warm. Im Vergleich mit Kindern aus Regeleinrichtungen haben die Waldkinder tatsächlich seltener unter Erkältungskrankheiten zu leiden. Wenn es sehr windig ist, könnten morsche Baumäste brechen. Bei solchem Wetter suchen die Erzieherinnen Lichtungen oder ein Areal im Jungholz auf.

Gewitter, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, sind in den Vormittagsstunden eher selten. Im Sommer bei Hochwetterlage kann es im Wald und Feld zu hohen Ozonbelastungen kommen. Kleinkinder reagieren auf Boden-Ozon oft empfindlicher als Erwachsene. Ein Alternativprogramm wird dann von den pädagogischen Fachkräften angeboten.

2. Unfallrisiken

Es kann vermutet werden, dass das Unfallrisiko im Waldkindergarten höher ist, als in Regeleinrichtungen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Immer wieder berichten Pädagogen, dass sich die Bewegungsgeschicklichkeit der Kinder nach wenigen Wochen im Wald deutlich verbessert hat. Wahrscheinlich liegt hier der Grund für die relativ selten auftretenden Verletzungen. Zur Vermeidung von Unfällen ist es allerdings wichtig, dass Kinder feste, bestehende Regeln erlernen und einhalten.

3. Tollwut (Rabies, Lyssa)

Tollwut ist eine tödliche Infektion mit dem Tollwut-Virus. Der Tollwuterreger findet sich in Deutschland hauptsächlich bei wildlebenden Waldtieren, vor allem Füchsen, auch z.B. Fledermäusen. Aber auch Haustiere und Menschen können befallen werden. Nach einer Inkubationszeit von 2 Wochen bis zu 6 Monaten beginnt Tollwut mit uncharakteristischen Symptomen wie Kopfschmerzen, Fieber und Ruhelosigkeit, erhöhtem Speichelfluss (mit massenhaft im Speichel vorhandenen Viren), Muskelkrämpfen und Lähmungen. Der Tod tritt in der Regel im Koma durch Atemlähmung ein. Zwischen den ersten Anzeichen der Erkrankung und dem Tod liegen ca. 3 - 10 Tage. Die Ansteckung erfolgt meist über Bissverletzungen, aber auch durch Ableckenlassen oder durch Streicheln eines infizierten Tieres, wenn dabei das Virus in eine offene Wunde gelangt. Auch leichte, nicht blutende Kratzer gelten als Verletzung. Bei einer Verletzung durch ein tollwutverdächtiges Tier muss unbedingt sofort ein Arzt aufgesucht werden, um sich gegen Tollwut impfen zu lassen. Eine Impfung ist bereits bei Säuglingen möglich. Kratz- und Bisswunden sollten sofort mit viel Wasser und Seife ausgewaschen und desinfiziert werden.

Vorbeugendes Verhalten:

Um eine Infektion mit Tollwut zu vermeiden, dürfen niemals wildlebende Tiere, die nicht weglaufen, sondern zutraulich oder auch apathisch wirken, angefasst werden, auch tote Felltiere sollten nicht gestreichelt werden. Auch Impfköder dürfen nicht angefasst werden.

4. Zecken

Zecken werden besonders bei Temperaturen zwischen 8 - 16 °C aktiv, d.h. in den Monaten März bis Oktober. Das Unterholz (1.20 bis 1.50 m) des Waldes, aber auch Wiesen und Feldraine sind der bevorzugte Lebensraum der Zecken. Während die Männchen nur kurz auf der Haut verweilen, können die Weibchen bis zu 14 Tage hängen bleiben. Am Menschen suchen sie zunächst ihre Lieblingsstelle bevor sie zubeißen, dies kann einige Stunden dauern. Deshalb sollten die Kinder nach dem Kindergarten ausgezogen und gründlich nach Zecken abgesucht werden (besonders Kopf, Leiste, Achseln).

FSME (Frühsommer - Meningo - Encephalitis, dt. Hirnhaut-Gehirn Entzündung)

Diese Erkrankung wird von FSME Viren hervorgerufen, die infizierte Zecken beim Stich in die Haut übertragen. Statistik: Von ca. 4500 Zeckenbissen führt etwa 1 zu Folgeschäden. Man schätzt, dass etwa 4% aller Zecken den FSME-Virus in nennenswerter Menge in sich tragen. Nur jeder dritte Infizierte bekommt überhaupt die Grippe Symptome. FSME selbst ist nicht behandelbar, nur die Symptome können gelindert werden. Schwere Krankheitsfälle finden sich ausschließlich bei Erwachsenen. Schwere FSME Erkrankungen bei Kindern unter 10 Jahren sind nicht bekannt. Die FSME Infektion im Kindesalter wirkt wie eine Impfung.

Einen Impfstoff für unter 12 jährige Kinder gibt es derzeit wieder. (Wurde mal vom Markt genommen)

Symptome:

leichtes Stadium: ähnlich wie eine Grippe und in den meisten Fällen nach einigen Tagen überstanden.

schweres Stadium: Fieber, Müdigkeit, Kopf und Gliederschmerzen, evtl. Erbrechen, Durchfall oder Erkältungssymptome. Nach einem Fieber freien Intervall (1 - 20 Tagen) steigt das Fieber erneut an, und es kommt zu Nackensteifigkeit, Schläfrigkeit, Lichtscheu, Sprachstörungen und Lähmungen, möglicherweise mit bleibenden Schäden.

Borreliose (Lyme - Krankheit)

Regional verschieden ist höchstens ein Drittel der Zecken in Deutschland mit Borrelien infiziert. Diese Bakterien können beim Blutsaugen übertragen werden. Während des Saugaktes wandern die Borrelien aus dem Zeckendarm in deren Speichel, diese Wanderung kann mehrere Stunden dauern, so dass die Infektion oft erst nach einer entsprechenden Latenzzeit erfolgt. Wer die Symptome und den Verlauf einer Borreliose kennt (befragen Sie dazu bitte Ihren Kinderarzt), kann bei einem Infektionsverdacht frühzeitig ärztlichen Rat suchen. Durch eine rechtzeitige Behandlung können die schmerzhaften Folgeschäden vermieden werden.

Vorbeugendes Verhalten:

Die Kinder sollten Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Empfehlenswert sind dabei Hemden mit langen Ärmeln, enganliegende lange Hosen, Socken, die über die Hosen gezogen werden, geschlossene Schuhe und eine Kopfbedeckung. Insektenabwehrmittel wie Zanzarin wirken in gewissem Umfang gegen Zecken; nach etwa zwei Stunden lässt ihre Wirksamkeit allerdings nach.

Nach einem Waldbesuch sollte der gesamte Körper des Kindes nach Zecken abgesucht werden. Zecken lieben es feucht und warm. Deshalb ist besonders zwischen den Zehen, um den Nabel, am Kopf, am Hals,

in und um den Ohren und im Schambereich nach krabbelnden und eingedrungenen Zecken zu suchen. Eine helle Kleidung macht die Suche leichter.

Zecken müssen richtig entfernt werden. Hierzu empfiehlt der Borreliose Bund Deutschland folgende Methoden: Finger weg von Öl, Nagellack und Klebstoff. Unter Stress erbricht sich die Zecke in die Stichstelle. Finger sind zu grob und pressen den infektiösen Zeckeninhalt in die Wunde. Die häufig empfohlene Zecken- zange wird vom Borreliose Bund abgelehnt, weil die Greifbacken zu dick sind.

Empfohlen werden folgende Methoden:

- Mit feiner, L-förmig gebogener Pinzette unter den Kopf fassen und herausziehen.
- Mit der Zeckenkarte (Scheckkartenformat, aus der Apotheke) herausrütteln.
- Mit einer Fadenschlinge (z.B. Zahnseide) herausrütteln.
- Mit einem Taschenmesser heraushebeln.
- Mit einem Nassrasierer abrasieren.

Merke: Ein stecken gebliebener Kopf birgt keine Gefahr. Er eiert entweder selbst heraus oder kann später vom Arzt entfernt werden.

Die Frage nach rechts oder links herausdrehen ist überflüssig. Zecken haben kein Gewinde, sondern einen Stechapparat in der Art eines Dübels. Weitere Informationen unter: www.Borreliose-Bund.de

5. Fuchsbandwurm

Der Fuchsbandwurm gelangt über die Aufnahme von Fuchsbandwurm-Eiern aus dem Kot des Fuchses in den Fehlwirt Mensch. Allerdings: trotz aller Forschungen und der Entnahme von Proben konnten noch auf keiner Waldbeere oder keinem Pilz je Eier des Fuchsbandwurmes gefunden werden. Ungeklärt ist deshalb, wie der Fuchsbandwurm in den menschlichen Körper gelangt. Sicher ist jedoch, die Fuchsbandwurm-Eier müssen gegessen werden. Mit Medikamenten kann der Fuchsbandwurm nicht abgetötet werden. Er kann höchstens in Schach gehalten werden. Je früher er entdeckt wird, desto besser sind die Chancen, dass er bekämpft wird. Wird er aber zu spät entdeckt, zerstört er nach und nach völlig die menschliche Leber. Der Fuchsbandwurm ist eine seltene Krankheit, die Zahl der Ausbrüche gering. Als Möglichkeit, eine Erkrankung frühzeitig zu erkennen, bietet sich das Ultraschallen der Leber (1 mal / Jahr) und oder eine Blutuntersuchung (wird nicht von der Krankenkasse bezahlt) an. Fuchsbandwurm-Eier sterben bei 60°C ab, ob sie auch mit Wasser wegzuwaschen sind, ist unbekannt.

6. Giftpflanzen und Gifttiere

Der Aufenthalt in der Natur führt sehr oft auch zu Begegnungen mit giftigen Pflanzen. Deutschland hat in seiner einheimischen Tierwelt nur sehr wenige giftige Tiere zu bieten. Kinder müssen lernen, nicht auf

eigene Faust Blätter oder Pflanzenfrüchte zu probieren bzw. Tiere anzufassen oder aufzuscheuchen. Feste Regeln helfen ihnen, sich richtig zu Verhalten.

7. Verhaltensregeln für Kinder und Erwachsene im Natur- und Waldkindergarten

- Prinzipiell keine Beeren, Kräuter oder andere Pflanzenteile essen, es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt.
- Kinder und sich selbst zweckmäßig anziehen und regelmäßig direkt nach dem Kinder-gartenbesuch nach Zecken absuchen und diese sofort entfernen.
- Tiere beobachten und nur anfassen, wenn bekannt und ausdrücklich erlaubt.
- Tote Tiere nicht anfassen!
- Hände vor dem Essen und nach dem Toilettenbesuch gründlich waschen
- In den Mund wird nur gewaschenes gesteckt (Nicht am schmutzigen Daumen lutschen)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich,, mich damit

einverstanden, dass mein Sohn/ meine Tochter an

den Ausflügen des Natur- und Waldkindergartens Dambecker Seen teilnehmen darf.

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Merkblatt zur Information über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. (»Recht auf Datenübertragbarkeit«)
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Mitbringliste

Was braucht Ihr Kind für den Start im Natur- und Waldkindergarten Dambecker Seen?

Für Ausflüge:

- Rucksack mit Rückenfutter und Schultergurt
- Iso-Sitzkissen (manchmal bei Rucksäcken inklusive)
- Thermotrinksflasche für die kalte Jahreszeit
- Trinkbecher (auf Standfestigkeit achten, möglichst großer Becherboden)

Vor Ort:

- Gefäß und Geschirr für Mittagsmahlzeit
- Bettzeug: Matratzenauflage (Maße: 120x60cm), Bettdeck/Decke, Kopfkissen, bei Bedarf Kissen- und Bettbezug
- Hausschuhe für die Schutzhütte
- Zahnbürste mit Box
- Händehandtuch
- bei Bedarf persönliche Schutzcreme (Fettcreme für den Winter, Sonnencreme im Sommer)

Kleidung für jede Wetterlage:

- am besten nach dem Zwiebelprinzip mit mehreren Schichten (die je nach Bedarf an- oder ausgezogen werden können)
- eine Ladung Wechselsachen (inklusive Wechselschuhe) sollte immer in der Schutzhütte lagern
- für Hinweise, welche Kleidung für den Waldkindergarten besonders empfehlenswert ist, fragen Sie gerne die Erzieher oder erfahrene Waldkindergarteneltern

Bitte beschriften sie alle Materialien Ihres Kindes mit dessen Namen um uns und Ihnen das Wiederfinden der Sachen zu erleichtern!

Datenschutz in Kindertagesstätten

Eine allgemeine Information zum Datenschutz für Kita-Leitungen, Mitarbeitende und Eltern-

Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zu, die zu ihrer Person gespeichert wurden. Sorgeberechtigte Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgeberechtigte Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertagesstätte. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen.

Weitergabe der Daten an eine andere Kindertagesstätte oder die Schule

Die Weitergabe an eine andere Kindertagesstätte, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine künftige Schule ist an eine Einwilligung geknüpft. Es gilt auch hier der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen weitergegeben werden.

Was ist zu tun, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden. Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Zu beachten sind die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch VIII.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe! Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jede Person nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden. Nachdem ein Kind die Kindertagesstätte verlassen hat, müssen die Daten in der Regel gelöscht oder vernichtet werden.

Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Beim Datenschutz geht es in erster Linie um Menschenschutz! Zweck des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos usw.

Wann dürfen diese Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Eine Kindertagesstätte darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn diese Daten zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten und Auszubildende. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die entsprechenden Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

In erster Linie dürfen also verarbeitet werden: • Name, Geburtstag, Anschrift des Kindes • Namen und Anschrift(en) der Eltern sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind • Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall • Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können • Datum der letzten Tetanusimpfung • Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt • Konfession

Sollen weitere Daten verarbeitet werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig. Die Eltern müssen dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt werden. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen verarbeitet werden.

Regelmäßig werden Beobachtungsbögen durch Mitarbeitende zur Dokumentation ihrer Tätigkeit angefertigt. Soweit darüber hinaus weitere Dokumentationen über den Bildungs- und Entwicklungsstand der Kinder angelegt werden, muss dies mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern dürfen dem jederzeit widersprechen.

Das Einkommen der Eltern darf durch den Träger abgefragt werden, wenn es für die Berechnung des Beitrags notwendig ist. Dem Mitarbeitenden, der für die Abrechnung zuständig ist, sollte dann lediglich die Beitragsstufe mitgeteilt werden.

Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kleinkindern von den Eltern abgegeben werden. Je massiver der Grundrechtseingriff ist, also je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt wird, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Die Erklärung sollte so konkret wie möglich formuliert sein. Eine Einwilligung kann nämlich immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich abgegeben werden und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertagesstätte kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben. Auch die Weitergabe von Fotos an die Eltern oder ein Einstellen ins Internet erfordern die konkrete Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder.